

„Möbel Made in Germany“ gemäß Begriffsbestimmungen und Anforderungen RAL-RG 0191

FAQ-Liste

Stand: 27. Mai 2020

1. Wer kann das „Geographisches-Herkunfts-Gewährzeichen“ beantragen?

Jeder Möbelhersteller, der seinen Firmensitz oder seine Zweigniederlassung und seine Produktionsstätte in Deutschland hat und die Konstruktion/ das Engineering und die Produktion/ Herstellung an einem deutschen Produktionsstandort entsprechend den Anforderungen ausübt, kann das Zeichen für die von ihm benannten Modelle/ Programme (Produkte) beantragen.

2. Was genau wird zertifiziert?

Es werden ausschließlich Produkte zertifiziert, z.B. einzelne Möbelmodelle oder Möbelprogramme. Eine Beantragung für ein Unternehmen, eine Zweigniederlassung oder einen Produktionsstandort als Ganzes ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Mit Produkten, die mit dem Zeichen „Möbel Made in Germany“ gekennzeichnet werden, verbindet der Verbraucher nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes¹, dass der wesentliche Herstellungsvorgang, mit dem das Produkt seine für den Verbraucher maßgebende Qualität und charakteristischen Eigenschaften erhält, in Deutschland erfolgt. Das Zeichen „Möbel Made in Germany“ nimmt dabei die mit dem Herstellungsprozess verbundene Erwartungshaltung des Verbrauchers hinsichtlich der Qualität und der charakteristischen Eigenschaften des Produktes auf und definiert mit den in der Gütegrundlage genannten Anforderungen eine darüber hinausgehende hochwertige Produktqualität für dieses Zeichen, welche die Begriffe Zuverlässigkeit, Sicherheit und gesundes Wohnen impliziert.

Produkte können also nur zertifiziert werden, wenn der für die oben beschriebenen Eigenschaften wesentliche Herstellungsvorgang der Möbelmodelle/ -programme in Deutschland erfolgt und die Anforderungen der Gütegrundlage RAL-RG 0191 erfüllt werden.

3. Welche Kosten sind mit der Beantragung und der Führung des Zeichens verbunden?

Die aufgeführten Kosten² (Netto) gelten pro antragstellendem Unternehmen:

Registrierungsgebühr (einmalig):	450,00 €
Verwaltungs- und Dokumentationsgebühr (jährlich):	250,00 €
Umlage RAL - Gebühr (jährlich):	700,00 €

Zu den oben genannten Kosten kommen Prüfkosten hinzu, welche vom Prüfinstitut direkt mit dem beantragenden Unternehmen abgerechnet werden (s. Ziffer 4).

¹ BGH-Beschluss vom 27.11.2014 – I ZR 16/14

² Die Kosten enthalten u.a. Registrierung, Dokumentation, Verwaltung, Koordination, Erstellung des Zeichens und Ausstellung der Berechtigung. Diese werden durch die Deutsche Gütegemeinschaft Möbel Service GmbH (DGM) abgerechnet

4. Was kostet die Prüfung?

Wie bereits beschrieben findet die Vor-Ort-Prüfung im direkten Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmen und dem überprüfenden Institut/ Organisation/ Gutachter (kurz: Fremdprüfer) statt. Nach erfolgreicher Erstprüfung erfolgt die Überprüfung vor Ort gemäß Gütegrundlage i.d.R. alle zwei Jahre. Die Kosten für die Prüfung setzen sich dabei in der Regel aus den Kosten für die eigentliche Werks-/ Produktprüfung durch einen Fremdprüfer vor Ort (zuzüglich Reisekosten) und ggf. weiteren Kosten für ergänzende Prüfungen zusammen. Diese werden je nach Bedarf vom Fremdprüfer in Absprache mit der Zertifizierungsstelle festgelegt. Dabei hängt die Höhe des Prüfaufwands u.a. von vorhandenen Vorprüfungen und Zertifizierungen ab.

5. Bei wem kann das Zeichen beantragt werden?

Das Zeichen kann im ersten Schritt formlos beim „Verband der Deutschen Möbelindustrie e.V. (VDM)“ unter der mail-adresse mmig@moebelindustrie.de (MMIG = **M**öbel **M**ade **I**n **G**ermany) unter Angabe der Kontaktdaten des Unternehmens und dessen Kontaktperson beantragt werden.

6. Wie ist der Ablauf nach der formlosen Beantragung?

Nach der formlosen Beantragung erhält das Unternehmen zunächst ein Infopaket mit diversen Dokumenten.

Mit diesen Dokumenten beantragt das Unternehmen die Aufnahme in den Prüf- und Verleihungsprozess. Dabei werden mittels der Herstellererklärung (Anlage 1 RAL-RG 0191) die Namen der Modelle/ Programme eingetragen, für die eine Verleihung des Zeichens „Möbel Made in Germany“ angestrebt wird.

Um einen reibungslosen Ablauf der Prüfung zu gewährleisten und Nachprüfungstermine zu vermeiden, sollte diese anhand des Muster-Prüfprotokolls mit den darin benannten zugehörigen Anlagen/ Unterlagen vorbereitet werden.

7. Wie läuft die Prüfung ab?

Der Fremdprüfer wird am vereinbarten Termin die in der Gütegrundlage beschriebenen Anforderungen und die zur Erfüllung notwendigen Nachweise vor Ort einsehen und überprüfen. Nach der erfolgreichen Prüfung und deren Auswertung erstellt der Fremdprüfer ein Prüfprotokoll mit einer entsprechenden „Empfehlung zur Zertifizierung“ und übergibt dieses der Deutsche Gütegemeinschaft Möbel Service GmbH zur Validierung und weiteren Bearbeitung.

Am Ende dieses Prozesses steht die per Verleihungs-Urkunde des VDM dokumentierte Erlaubnis zum Führen des Zeichens „Möbel Made in Germany“ für die beantragten und erfolgreich geprüften Modelle

8. Wie lange dauert es von der Beantragung bis zur Vergabe?

Vorausgesetzt, dass bei der Prüfung alle erforderlichen Nachweise vorliegen, ist nach der Prüfung ein Zeitraum von ca. 4 Wochen bis zur Validierung und Verleihung einzuplanen. Insgesamt sollte man für eine Erstbeantragung im Normalfall mit einer Prozesszeit von ca. 3 bis 4 Monaten rechnen

9. Was muss bei der initialen Anmeldung von Programmen/ Modellen passieren?

Bei der initialen Anmeldung erhält das beantragende Unternehmen u.a. eine „Vorläufige Übereinstimmungserklärung/ Herstellererklärung“ (Anlage 1 gemäß RAL-RG 0191). Mit diesem Dokument erklärt der Antragsteller, dass die dort von ihm aufgeführten Programme/ Modelle den Begriffsbestimmungen und Anforderungen der Gütegrundlage RAL-RG-0191 entsprechen. Dazu stellt er dann anhand des im „Info Pakets“ enthaltenen Muster-Prüfprotokolls die darin benannten erforderlichen Unterlagen zusammen. Diese werden dann in der folgenden Prüfung durch den Fremdprüfer überprüft und im Falle der Übereinstimmung mit den o.g. Anforderungen im Prüfprotokoll dokumentiert.

10. Wie können neue Modelle, die mit dem Zeichen „Möbel Made in Germany“ gekennzeichnet werden sollen, während des laufenden Berechtigungszeitraumes ergänzt werden?

In diesen Fall füllt das beantragende Unternehmen für diese „neuen“ Modelle die unter Ziffer 9, FAQ genannte „Vorläufige Übereinstimmungserklärung/ Herstellererklärung“ (Anlage 1 gemäß RAL-RG 0191) aus. Damit bestätigt es, dass die genannten Modelle den Anforderungen der RAL-RG 0191 entsprechen und muss die, in dieser Gütegrundlage genannten Unterlagen, bei der DGM einreichen. Bei erfolgreicher Überprüfung der Dokumente bekommt es dann eine Bestätigung für das Recht die genannten Modelle mit dem Zeichen „Möbel Made in Germany“ „vorläufig“ kennzeichnen zu dürfen. Diese Bestätigung auf Basis der eingereichten Dokumente und die erforderlichen Nachweise werden dann bei der folgenden turnusmäßigen Fremdüberwachung vom Fremdprüfer vor Ort validiert und im Prüfprotokoll dokumentiert.

11. Wie geht ein Unternehmen mit „bauartgleichen“ Programmen/ Modellen um, die unter verschiedenen Modellnamen in den Markt gebracht werden?

Das Unternehmen bestätigt in einer Bauartgleichheitserklärung, dass die dort aufgeführten Modelle die Kriterien und Anforderungen der Gütegrundlage für die benannten Modelle erfüllen. Dieses Dokument ist bei der DGM einzureichen. Die Modelle/Programme können somit in der Bestätigung/Berechtigung aufgeführt werden. Bei der Prüfung muss dem Fremdprüfer die Bauart- und Prozessgleichheit nachgewiesen werden. Das Ergebnis der Überprüfung wird dann im Protokoll dokumentiert.

12. Wo finde ich die Begriffsbestimmungen und Anforderungen nach Gütegrundlage RAL-RG 0191 und weitere Informationen zum Zeichen „Möbel Made in Germany“?

Auf der Website <https://www.moebelindustrie.de/moebel-made-in-germany/index.html> finden Sie entsprechende Informationen.

13. Wer ist Ansprechpartner für Fragen zum Zeichen und der Gütegrundlage?

Ansprechpartner zum Zeichen „Möbel Made in Germany“ ist beim **VDM Herr Heiner Strack**, der unter h.strack@moebelindustrie.de erreichbar ist.

14. Wer ist Ansprechpartner im Zertifizierungsprozess?

Ansprechpartnerin für Fragen zum Zertifizierungsprozess (Procedere; Stand der Abwicklung, etc.) ist **Frau Andrea Goebel** von der **Deutsche Gütegemeinschaft Möbel Service GmbH** agoebel@dgm-moebel.de/